



Information für Ortsgruppen und Mitglieder

Durchführung von Prüfungen im SV für die Dauer der Corona-Pandemie

Terminschutz für Prüfungen wird vom SV ab Juni 2020 wieder unter der Maßgabe erteilt, dass die Durchführung der Prüfung nach den Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes und ggf. örtlicher Verfügungen zulässig ist, bzw. der Ortsgruppe hierfür die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde (Ordnungsamt, Gesundheitsamt) vorliegt. **Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundeslandes und/oder regionaler Verfügungen ist der Vorstand der Ortsgruppe.**

RICHTLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG

1. Allgemeine Regelungen

- Die Prüfung wird für die Teilnehmer zeitversetzt und in kleineren Gruppen durchgeführt. Während der Prüfung erfolgt **kein Körperkontakt** zwischen den beteiligten Personen.
- Von allen beteiligten Personen ist auf den durch die jeweilige Landesverordnung vorgeschriebenen **Mindestabstand** zu achten.
- Es sind die allgemeinen **Hygieneregeln**, insbesondere in den Sanitärräumen, zu beachten, wie sie in den Punkten 5 und 6 der [Verhaltensempfehlungen des SV für den Übungsbetrieb](#) beschrieben sind.
- Hygienetücher zum einmaligen Gebrauch und Sprayflaschen zur Desinfektion sind von der veranstaltenden Ortsgruppe bereitzuhalten. Für den Bedarfsfall sind Einmal-Handschuhe in verschiedenen Größen bereitzuhalten.
- Gerätschaften sind von der beteiligten Person unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Benutzung zu desinfizieren.
- Der Prüfungsleiter führt eine Liste mit den Namen, Anwesenheitszeiten, Anschriften und Telefonnummern der beteiligten Personen.
- Für den Fall, dass eine Prüfungsaufsicht nach der Prüfungsordnung angeordnet ist, gilt diese als Bestandteil der Prüfung genau wie der Richter, der Prüfungsleiter, der Helfer oder die Teilnehmer. Ist aufgrund einer behördlichen Anordnung die Teilnahme der Prüfungsaufsicht, beispielsweise wegen Überschreitung der zulässigen Personenzahl auf dem Übungsplatz, an der Prüfung nicht möglich, kann die Prüfung nicht stattfinden.
- Kranke Personen, vor allem solche mit Erkältungssymptomen, Problemen der Atemwegsfunktionen, erhöhter Temperatur etc., dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen. Dasselbe gilt für Personen, die mit infizierten Menschen Kontakt hatten und noch keine 14 Tage seitdem vergangen sind.

2. Leistungsrichter, Prüfungsleiter und Teilnehmer tragen während der Prüfung Mund-Nase-Schutzmasken, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Sofern diese Möglichkeit entsprechend aktueller gesetzlicher Bestimmungen einzelner Bundesländer nicht bestehen, kann derzeit keine Prüfung in den Prüfungsstufen IGP 1-3 durchgeführt werden.

3. Während des Seitentransports ist der Mindestabstand zum Helfer bzw. bei der Abmeldung zum Richter zu wahren.

4. Identitätskontrolle

Die Durchführung der ID-Kontrolle ist zwingender Bestandteil der Unbefangenheitsüberprüfung und kann durch eine vom Leistungsrichter beauftragte Person durchgeführt werden. Die Person, die die ID-Kontrolle durchführt, muss soweit erforderlich (wenn der Abstand unter 1,5 m liegt), einen Mundschutz tragen.

5. Die Anmeldung beim Leistungsrichter erfolgt im Abstand von 2 Metern.

6. Bei der Unterordnung ist beim Durchgehen der Personengruppe ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Ein enges Umrunden der Personen darf derzeit nicht vorgenommen werden.



7. Bringen eines Bringholzes

Hundeführer haben die Möglichkeit, vor den Apportierübungen bereitgelegte Einweghandschuhe zu verwenden. Entsprechend der Empfehlung der FCI-Gebrauchshund-Kommission mit Datum 02.06.2020 besteht für den Zeitraum der Einschränkungen die Möglichkeit, entgegen dem Wortlaut der FCI-Prüfungsordnung der PO entsprechende, eigene Bringhölzer des Hundeführers zu verwenden

8. Schutzdienst

Insbesondere im Schutzdienst kann entsprechend den Vorgaben der FCI-Prüfungsordnung der geforderte Mindestabstand zwischen Hundeführer und Schutzdiensthelfer für einen sehr kurzen Zeitraum unterschritten werden. Aus dem Grund ist in entsprechender Situation zwingend von Schutzdiensthelfer und Hundeführer ein Mund-Nasenschutz zu verwenden.

Bei der Prüfungsstufe IGP 1 kann der Hundeführer entsprechend gültiger FCI-Prüfungsordnung selbst entscheiden, ob er seinen Hund abholt oder abrufft.

Sofern der Mindestabstand entsprechend gesetzlicher Bestimmungen auch mit Mund- und Nasenschutz nicht unterschritten werden darf besteht entsprechend der Empfehlung der FCI-Gebrauchshund-Kommission mit Datum 02.06.2020 für die Durchführung dieser Übung entgegen den Vorgaben der FCI-Prüfungsordnung anstelle des Abholen des Hundes alternativ die Möglichkeit, dass der Hundeführer bis auf 1,5 Meter an den Hund heran tritt, ihn in die Grundstellung abrufft und ihn dann angeleint oder in Freifolge auf die Abrufposition führt.

Weiterhin besteht bei dem Herantreten des Hundeführers an den Schutzdiensthelfer und der Entwaffnung entsprechend der Entscheidung der FCI-Gebrauchshund-Kommission die Möglichkeit, dass der Hundeführer auf Anweisung des Leistungsrichters bis auf ca. 2 Meter an den Hund herantritt und diesen auf Anweisung des Leistungsrichters abrufft oder in eine Unterordnungsposition (Sitz, Platz, Steh) bringt.

Auf Anweisung des Hundeführers tritt der Schutzdiensthelfer dann 2 Meter vom Hund zurück. Danach tritt der Hundeführer an den Hund und nimmt ihn in Grundstellung.

Beim Seitentransport ist der Abstand von 1,5 Meter einzuhalten.

Auf die Entwaffnung des Schutzdiensthelfers kann derzeit verzichtet werden, da der Softstock laut aktuellem Hygienekonzept vor Übergabe des Softstockes desinfiziert werden müsste.

9. **Der Verkehrsteil der Begleithundprüfung muss nicht in der Stadt, aber zwingend außerhalb des Veranstaltungsgeländes mit den entsprechend der PO erforderlichen Alltagssituationen durchgeführt werden.**
10. **Die Kontrolle der Pfoten bei der Ausdauerprüfung wird vom Hundeführer selbst vorgenommen und vom Leistungsrichter unter Einhaltung des Mindestabstands überprüft.**
11. **Während der Prüfung nach FCI-IPO-R und SV-PO-SGP erfolgt kein Körperkontakt zwischen allen beteiligten Personen.**
12. **Das Abholen des Hundes nach der Anzeige erfolgt kontaktlos nach den Vorgaben der IPO-R.**
13. **Tragen und Übergeben IPO-R + SV-PO-SGP – kontaktlose Übergabe. Hundeführer und Helfer tragen Mundschutz. Der Helfer trägt zusätzlich Einmalhandschuhe, die nach jedem Tragen gewechselt werden.**
14. **Personengruppe IPO-R und SV-PO-SGP – der Abstand in der Personengruppe muss den behördlichen Bestimmungen entsprechen, sowohl außerhalb als auch innerhalb der Gruppe. Personen in der Gruppe tragen ebenfalls Mundschutz.**
15. **Das Abholen des Hundes nach der Anzeige erfolgt kontaktlos nach den Vorgaben der IPO-R.**

Wir wünschen Ihnen trotz der Einschränkungen eine erfolgreiche Prüfung.

Blieben Sie gesund und achten Sie auf sich und andere!